

59. In welchem Umfange können im Verfahren auf erhobene Restitutionsklage neue Tatsachen geltend gemacht werden?

RPD. §§ 587, 588 Nr. 1, 590 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1913 i. S. M. (Restitutionskl.)
w. seine Ehefr. (Restitutionsbef.). Rep. IV. 24/13.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urteil des Landgerichts vom 25. Oktober 1909 ist auf die Klage der Frau die Ehe der Parteien geschieden und die ebenfalls auf Scheidung gerichtete Widerklage des Mannes abgewiesen worden. Die Berufung des Ehemanns wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 3. Juli 1911 zurückgewiesen. In der Berufungsinstanz hatte der Ehemann die Widerklage u. a. auf Ehebruch der Klägerin mit dem Kaufmann P. gestützt. Dieser hatte sein Zeugnis verweigert, und das damalige Berufungsgericht erwog, daß mangels des Hinzutretens irgend welcher anderer belastender Tatsachen aus der Zeugnisverweigerung allein auf den behaupteten Ehebruch nicht geschlossen werden könne. Das Urteil ist am 4. September 1911 rechtskräftig geworden. Mittels eines am 13. April 1912 zugestellten Schriftsatzes erhob der Ehemann die Restitutionsklage und beantragte, das angefochtene Urteil abzuändern, die Klägerin nach seinem Berufungsantrag im Vorprozesse mit ihrer Klage abzuweisen, sie aber jedenfalls bei der Scheidung der Ehe für mitschuldig zu erklären. Zur Begründung trug er vor, er habe wenige Tage vor Einreichung der Restitutionsklage von dem Zeugen P. die von diesem im Einverständnis mit der Klägerin hergestellten, der Klage beigelegten photographischen Platten erhalten, auf denen die Klägerin in halbnacktem Zustande dargestellt sei. Die Platten seien Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7b ZPO. und würden in Verbindung mit der Zeugnisverweigerung P.'s zu einem ihm günstigeren Ergebnis führen. Mit Schriftsatz vom 3. Mai 1912 überreichte der Restitutionskläger zwei photographische Aufnahmen, welche die Klägerin in derselben Darstellung, wie die Platten zeigen, und Abschrift eines von ihr angeblich an den Zeugen P. am 15. April 1910 gerichteten Briefes, der die Anrede trägt: „Lieber Willy“ und mit den Worten schließt: „Herzl. Gruß und Kuß Deine Tina“ und stützte auch auf diesen Brief die Restitutionsklage. Das Berufungsgericht erklärte durch Zwischenurteil vom 28. Oktober 1912 die Wiederaufnahme des Verfahrens für begründet und zulässig. Durch Endurteil vom 25. November 1912 hob es das Urteil vom 3. Juli 1911 auf und schied die Ehe aus beiderseitigem Verschulden der Parteien. Zur Begründung des Zwischenurteils führt das Berufungsgericht u. a. folgendes aus: Die Platten und Photographien könnten als Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7b ZPO. nicht angesehen werden. Denn

die Zivilprozeßordnung betrachte als Urkunde nur die schriftliche, d. h. die Verkörperung einer Gedankenausßerung in vereinbarten Wortzeichen. Dagegen stelle der Brief vom 15. April 1910 eine Urkunde dar, die eine dem Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Daß der Brief erst gleichzeitig mit den photographischen Platten, also erst im April 1912 in den Besitz des Restitutionsklägers gelangt sei, stehe fest. Damit seiargetan, daß der Restitutionskläger außerstande gewesen sei, den Restitutionsgrund früher geltend zu machen (§ 582 ZPO.). Es sei auch glaubhaft gemacht, daß der Restitutionskläger die Klage innerhalb Monatsfrist erhoben habe, nachdem er die Platten zu Gesicht und damit von dem — vermeintlichen — Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt habe (§ 586 Abs. 2 ZPO.). Damit sei dem Erfordernis des § 586 Abs. 1 Genüge geleistet. Die Klageschrift enthalte zwar nur die Bezeichnung des vermeintlichen Anfechtungsgrundes (der Platten), von dem Briefe sei darin noch keine Rede. Der Brief sei zum ersten Male in dem Schriftsatz vom 3. Mai 1912 erwähnt und in der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1912 geltend gemacht worden, so daß bezüglich des Briefes jedenfalls nicht glaubhaft gemacht sei, er sei innerhalb der einmonatigen Notfrist geltend gemacht. Das sei aber auch nicht nötig. Darüber, daß das Nachbringen von Anfechtungsgründen, die in der Klage nicht enthalten seien, im Laufe der mündlichen Verhandlung an sich statthaft sei, herrsche in Rechtsprechung und Rechtslehre Einverständnis. Das Reichsgericht stehe aber auf dem Standpunkte, daß diese Nachholung, solle sie rechtswirksam sein, in die Notfrist fallen müsse (Entsch. in Zivils. Bd. 8 S. 395, Bd. 64 S. 227). Dem könne sich das Berufungsgericht nicht anschließen. Denn die Notfrist des § 586 Abs. 1 ZPO. werde durch Erhebung der Klage gewahrt und die Angabe des Anfechtungsgrundes in der Klageschrift werde in § 587, der die Mußvorschrift enthalte, im Gegensatz zu § 588, der eine Sollvorschrift darstelle, nicht erfordert. Dem entspreche auch die übereinstimmende Meinung der Erläuterer der Zivilprozeßordnung.

Die Revision der Restitutionsbeklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Ausführungen des Berufungsgerichts beruhen zum Teil auf einer Verkennung der Rechtslage. Allerdings folgert das Berufungsgericht aus den §§ 587, 588 Nr. 1 ZPO. zutreffend, daß

in der mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme andere Anfechtungsgründe geltend gemacht werden können, als die in der Klageschrift angeführten. Allein dabei bleibt bestehen, daß die Restitutionsklage nur dann zulässig ist, wenn die Partei einen gesetzlichen Anfechtungsgrund hat und wenn sie glaubhaft macht, daß sie die Klage vor Ablauf eines Monats seit Erlangung der Kenntnis von diesem gesetzlichen Anfechtungsgrund erhoben hat (§§ 586 Abs. 1 und 2, 589 ZPO.). Es ist also rechtsirrig, wenn der Berufungsrichter einerseits annimmt, die Klage sei in der gesetzlichen Frist erhoben, weil der Restitutionskläger die photographischen Platten erst innerhalb Monatsfrist vor Erhebung der Klage zu Gesicht bekommen habe, obwohl er andererseits davon ausgeht, die Auffindung der Platten habe dem Restitutionskläger keinen Anfechtungsgrund gegeben. Hat der Restitutionskläger nur — wie das Berufungsgericht sagt — einen „vermeintlichen“, aber keinen im Gesetze begründeten Anfechtungsgrund, so kann die Erhebung einer lediglich hierauf gestützten Klage unmöglich die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens begründen, auch wenn mit Bezug auf diesen vermeintlichen Anfechtungsgrund die vorgeschriebene Frist gewahrt ist. Dagegen steht nichts im Wege, daß der Restitutionskläger geltend macht, er habe außer dem in der Restitutionsklage bezeichneten vermeintlichen auch einen nach dem Gesetze objektiv berechtigten, in der Klage nicht angeführten Anfechtungsgrund, wenn dieser letztere bereits vor Erhebung der Klage bestand und der Kläger davon nicht früher als einen Monat vor Erhebung der Klage Kenntnis erlangt hatte.

Das ist in den Motiven zu dem im preussischen Justizministerium bearbeiteten Entwurf einer deutschen Zivilprozessordnung (Berlin, von Decker 1871), dessen §§ 500, 501 mit den §§ 587, 588 ZPO. inhaltlich übereinstimmen, ausdrücklich anerkannt. Dort heißt es (S. 398): „Die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes und die Beifügung der Urkunden, auf welche sich die Restitutionsklage gründet, sind nicht als wesentliche Bestandteile der Klage bezeichnet. . . . Es folgt daraus . . . , daß im Laufe der Verhandlung auch neue Anfechtungsgründe vorgebracht werden können, ohne daß es einer formellen Mitteilung derselben oder Erhebung neuer Klage bedarf, vorausgesetzt natürlich, daß auch für die neuen Gründe mit der Erhebung der Klage die Notfrist gewahrt ist.“ In der Begründung

des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung (§ 527; § 588 des Ges.) sind allerdings die vorstehend unterstrichenen Worte fortgelassen, während sie im übrigen mit jenen Motiven wörtlich übereinstimmt (Sahn, Mat. II, 1 S. 385). Daraus kann aber nicht entnommen werden, daß der Entwurf in der hier zu entscheidenden Frage sachlich auf einem anderen Standpunkte steht, also außer der rechtzeitigen Klagerhebung auch noch fordern will, daß die Geltendmachung eines in der Klageschrift nicht enthaltenen, aber zur Zeit der Klagerhebung bereits erwachsenen Anfechtungsgrundes, sei es, daß sie durch Zustellung eines Schriftsatzes oder erst in der mündlichen Verhandlung erfolgt, innerhalb der Rotfrist des § 586 Abs. 1, 2 liegen muß. Jedenfalls würde das mit den erörterten Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht in Einklang zu bringen sein.

Es ist auch nicht richtig, wenn das Berufungsgericht meint, die von ihm angeführten Urteile des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 8 S. 395, Bd. 64 S. 227) nähmen in dieser Frage einen anderen Rechtsstandpunkt ein. Beide Entscheidungen betreffen Fälle, in denen die zur Begründung der Zulässigkeit der Restitutionsklage geltend gemachten Anfechtungsgründe zur Zeit der Klagerhebung noch nicht gegeben, vielmehr erst nachträglich zur Entstehung gelangt waren, und es ist vom Reichsgerichte nur ausgesprochen worden, daß die Geltendmachung dieser neuen Gründe allerdings innerhalb der im § 586 Abs. 1 und 2 verordneten Fristen geschehen müsse. Im vorliegenden Falle ist aber unter den Parteien nicht streitig, daß der Restitutionskläger von dem Briefe vom 15. April 1910, in dem das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine den Erfordernissen des § 580 Nr. 7 b ZPO. entsprechende Urkunde gefunden hat, vor Erhebung der Klage Kenntnis erlangt hat. Es fragt sich also nur, ob aus dem Berufungsurteil entnommen werden kann, daß der Restitutionskläger, was die Restitutionsbeklagte bestreitet, die Klage innerhalb Monatsfrist seit Auffindung des Briefes erhoben hat. Das hat das Berufungsgericht zunächst auf Grund der Aussage des Zeugen P. festgestellt. Wenn es dann nachher den von der Restitutionsbeklagten für ihre Behauptung, der Restitutionskläger sei bereits im Januar 1911 im Besitze der Platten und des Briefes gewesen, angetretenen Gegenbeweis mit der Begründung ablehnt, daß er, soweit der Brief in Betracht komme, unerheblich sei, weil dessen Bewertung (bei

Prüfung der Zulässigkeit der Klage) nicht von der Innehaltung der Notfrist abhängig sei, so ist diese Begründung aus den angegebenen Gründen wiederum rechtsirrig. Aber mit Bezug auf die Platten hat das Berufungsgericht den gleichen Gegenbeweis für unzulässig erklärt, weil auch für die Widerlegung der Glaubhaftmachung die Vorschriften des § 294 ZPO. maßgebend seien, insbesondere auch der Abs. 2. Diese rechtlich einwandfreie Begründung (vgl. Urteil des Senats vom 29. Mai 1911, IV 541/10, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 410) trifft auch bezüglich des Briefes zu, so daß auch insoweit die Ablehnung des Beweisantrags für gerechtfertigt anzusehen ist.

Die Revision meint endlich, das Berufungsgericht habe bei der Entscheidung in der Hauptsache nur die neu aufgefundenen Urkunde, d. i. den Brief, der zur Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens geführt habe, nicht aber andere Beweismittel, nämlich die Platten und Photographien, sowie das im Wiederaufnahmeverfahren erhobene neuerliche Zeugnis P.'s verwerten dürfen. Die Rüge ist unbegründet. Nach § 590 Abs. 1 ZPO. war der Ehescheidungsstreit, insoweit er von dem Anfechtungsgrunde betroffen war, von neuem zu verhandeln. Betroffen war er aber mindestens soweit, als es sich um die auf Ehebruch der Restitutionsbeklagten mit P. und ein ehewidriges Verhältnis zu diesem gestützte Widerklage handelte. In diesem Umfange waren also auch neue Behauptungen und Beweismittel zulässig (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 75 S. 58, 59, auch Gruchots Beitr. Bd. 31 S. 105).“